



Ordnung des Pädagogischen Personalbeirats der Deutschen Botschaftsschule Peking

Inhalt

1. Präambel

2. Geschäftsordnung

- 2.1 Mitglieder
- 2.2 Amtszeit und Nachfolge von ausscheidenden Mitgliedern
- 2.3 Rücktritt
- 2.4 Ämter
- 2.5 Verhandlungssprache
- 2.6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- 2.7 Vertraulichkeit
- 2.8 Einberufung von Sitzungen
- 2.9 Aufgaben des Beirates

3. Wahlordnung

- 3.1 Wahlausschuss
- 3.2 Wahltermin
- 3.3 Kandidaten
- 3.4 Stimmrecht
- 3.5 Durchführung der Wahl
- 3.6 Ergebnis der Wahl
- 3.7 Nachrückverfahren und Neuwahlen
- 3.8 Änderung der Wahlordnung



1. Präambel

Die Deutsche Botschaftsschule Peking (DSP) vermittelt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik demokratische Werte als wesentliches Element ihrer pädagogischen Arbeit.

Die demokratische Beteiligung der Schüler¹, Eltern, Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter orientiert sich an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mitwirkungsrechten in der Schule, soweit sie nach den im Sitzland geltenden Bestimmungen zulässig sind.

Die Mitwirkung der Lehrkräfte vollzieht sich im Rahmen der für die deutschen Schulen geltenden Ordnungen und Dienstverträge, bei deren Anwendung von demokratischen Prinzipien auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens auszugehen ist. Die Mitwirkung der Lehrer an den deutschen Schulen im Ausland an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Da jedoch Personalangelegenheiten nicht Konferenzinhalte sind, sollen alle pädagogischen Mitarbeiter der Schule durch den Pädagogischen Personalbeirat die Gelegenheit bekommen, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern.

Entsprechende Regelungen müssen nach den im Sitzland der Schule geltenden Bestimmungen zulässig sein. Dieses Gebot, der besondere Status der Schulen und die Zusammensetzung der Lehrerschaft lassen eine unmittelbare Anwendung oder Übertragung innerdeutscher Regelungen nicht zu.

Der Pädagogische Personalbeirat vertritt alle oder auch einzelne pädagogischen Mitarbeiter der Schule, des Kindergartens, des Hortes und der Mittagsbetreuung. Ebenso vertritt er einzelne Gruppen (vermittelte Lehrkräfte, Ortskräfte, Praktikanten etc.).

Die nachfolgende Geschäfts- und Wahlordnung des Pädagogischen Personalbeirats wurden von der Gesamtkonferenz der Deutschen Schule Peking am 17.09.2014 beschlossen und dem Schulvorstand, der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



2. Geschäftsordnung

2.1 Mitglieder

Mitglieder des Pädagogischen Personalbeirats der DSP sind:

- 4 Lehrkräfte,
- 2 Mitarbeiter des Kindergartens und
- 1 Mitarbeiter des Horts bzw. der Mittagsbetreuung.

2.2 Amtszeit und Nachfolge von ausscheidenden Mitgliedern

2.2.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Pädagogischen Personalbeirats beträgt in der Regel ein Schuljahr.

2.2.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt nach der Wahlordnung (Punkt 3.7.1) der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl der zuletzt durchgeführten Wahl nach.

2.3 Rücktritt

Der Pädagogische Personalbeirat kann geschlossen zurücktreten.

In diesem Fall sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung (3.7.2) unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

2.4 Ämter

Die Mitglieder des Pädagogischen Personalbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

2.5 Verhandlungssprache

Die Verhandlungssprache im Pädagogischen Personalbeirat ist Deutsch.

2.6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

2.6.1 Der Pädagogische Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2.6.2 Der Pädagogische Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.7 Vertraulichkeit

2.7.1 Alle Mitglieder des Pädagogischen Personalbeirats unterliegen der Schweigepflicht. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf persönliche oder dienstliche Angelegenheiten einzelner Bediensteter.

2.7.2 Die Schweigepflicht entfällt oder kann aufgehoben werden, wenn die Angelegenheit offensichtlich keiner vertraulichen Behandlung bedarf, im allgemeinen Interesse liegt oder der betroffene Bedienstete dieses wünscht.



2.8 Einberufung von Sitzungen

- 2.8.1 Der Sprecher des Pädagogischen Personalbeirats lädt zu den nicht öffentlichen Sitzungen ein.
Eine Sitzung muss stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Pädagogischen Personalbeirats dies verlangt.
Der Pädagogische Personalbeirat lädt bei Bedarf den Schulleiter oder andere Gäste zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein.
- 2.8.2 Die Sitzungen werden während der Dienstzeit durchgeführt.
- 2.8.3 Der Pädagogische Personalbeirat fertigt für die interne Verwendung über jede Sitzung eine Niederschrift an. In der Niederschrift werden Ort, Zeit, Teilnehmer, behandelte Gegenstände und Beschlüsse festgehalten.

2.9 Aufgaben des Beirates

- 2.9.1 Im Vordergrund allen Wirkens des Pädagogischen Personalbeirats steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Pädagogische Personalbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter und Schulvereinsvorstand. Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, muss der Pädagogische Personalbeirat gehört werden.
- 2.9.2 Die Beteiligung des Pädagogischen Personalbeirats in Personalangelegenheiten wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
- 2.9.3 Der Pädagogische Personalbeirat hat Gelegenheiten zu regelmäßigen Gesprächen mit der Schulleitung und hat das Recht, von ihr gehört zu werden.
- 2.9.4 Nach Unterrichtung des Schulleiters hat der Pädagogische Personalbeirat das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden.
- 2.9.5 Der Schulvereinsvorstand sollte die Teilnahme eines Mitgliedes des Pädagogischen Personalbeirats an seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme zulassen.
- 2.9.7 Die Einsicht in Personalunterlagen ist den Mitgliedern des Pädagogischen Personalbeirats gestattet, wenn der betreffende Bedienstete sein Einverständnis dazu gibt.
- 2.9.8 Bei einer beabsichtigten Kündigung des Dienstvertrags wird dem Pädagogischen Personalbeirat vom Schulvereinsvorstand bzw. von der Schulleitung frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 2.9.9 Wird der Dienstvertrag nicht verlängert, soll der Pädagogische Personalbeirat vom Schulvereinsvorstand bzw. von der Schulleitung gehört werden.
- 2.9.10 Der Pädagogische Personalbeirat hält mindestens einmal im Jahr eine Personalversammlung ab und hat auf dieser Berichtspflicht.
Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Belegschaft oder des Schulleiters muss eine Personalversammlung einberufen werden.



3. Wahlordnung

3.1 Wahlausschuss

- 3.1.1 Die Wahl wird von einem dreiköpfigen Wahlausschuss vorbereitet, überwacht und ausgewertet.
- 3.1.2 Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom amtierenden Pädagogischen Personalbeirat benannt, der selbst nicht dem Wahlausschuss angehören darf. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Pädagogischen Personalbeirat kandidieren.
- 3.1.3 Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher.
Die Leitung der Wahl übernimmt der Sprecher des Wahlausschusses.
- 3.1.4 Der Wahlausschuss fertigt von der Wahl oder Nachwahl eine Niederschrift an.
Diese Niederschrift enthält Zeit und Ort der Wahl, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der gewählten und der nicht gewählten Kandidaten (nach Gruppen getrennt) in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

3.2 Wahltermin

Die Wahl muss innerhalb von 60 Tagen nach Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt werden.

3.3 Kandidaten

- 3.3.1 Zu wählen sind gemäß Punkt 2.1 der Geschäftsordnung 4 Lehrer, 2 Erzieher oder deren Assistenten aus dem Kindergarten sowie 1 Erzieher/Betreuer aus dem Hort/der Mittagsbetreuung.
Die Kandidaten müssen noch mindestens ein Jahr dem Kollegium angehören.
- 3.3.2 Nicht wählbar sind der Schulleiter und sein Stellvertreter, der Grundschulleiter sowie der Kindergartenleiter.
- 3.3.3 Der Wahlausschuss gibt die Kandidaten in geeigneter Form (durch Aushang / zu Beginn der Wahlversammlung) bekannt.

3.4 Stimmrecht

- 3.4.1 Stimmberechtigt sind alle an der Deutschen Schule oder im Kindergarten tätigen Lehrer, Erzieher und deren Assistenten, die mindestens 4 Wochenstunden beschäftigt sind.
- 3.4.2 Nicht stimmberechtigt sind der Schulleiter und sein Stellvertreter, der Grundschulleiter sowie der Kindergartenleiter.
- 3.4.3 Jeder Wahlberechtigte besitzt so viele Stimmen, wie Mitglieder in seinem Bereich zu wählen sind. Die zur Verfügung stehenden Stimmen für einen Wahlberechtigten können bis zur Hälfte der möglichen Stimmen auf einen Kandidaten kumuliert werden.



3.5 Durchführung der Wahl

- 3.5.1 Die Wahl ist geheim und wird mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt.
- 3.5.2 Die Lehrer wählen ihren Vertreter, die Vertreter des Horts/der Mittagsbetreuung sowie des Kindergarten werden von den dort Bediensteten gewählt.

3.6 Ergebnis der Wahl

- 3.6.1 Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen und für die Bekanntgabe des Ergebnisses verantwortlich.
- 3.6.2 Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder andere als die aufgestellten Kandidaten nennen.
- 3.6.3 Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 3.6.4 Die Amtszeit des neuen Pädagogischen Personalbeirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und endet mit Beginn der Wahl im kommenden Schuljahr.

3.7 Nachrückverfahren und Neuwahlen

- 3.7.1 Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl nach.
- 3.7.2 Tritt der Pädagogische Personalbeirat geschlossen zurück, sind Neuwahlen in vollem Umfang durchzuführen, und zwar innerhalb von 6 Wochen.

3.8 Änderung der Wahlordnung

Jede Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz.